

Nr.

## **Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf §§ 2 Absatz 4, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 4, 12a Absatz 2, 13 Absatz 3, 15 Absatz 2<sup>bis</sup>, 16 Absatz 1, 20 Absatz 2, 21a Absatz 2, 23 Absatz 2<sup>bis</sup>, 31 Absatz 6, 33 Absatz 3, 33a Absatz 4 und 35 Absatz 4 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007<sup>1</sup> und Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 / 14. September 2007<sup>2</sup> auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements,

*beschliesst:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Stationäre und ambulante Leistungen für Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr**

#### **§ 1**                    *Stationäre Leistungen*

<sup>1</sup> Als stationäre Leistungen gelten

- a      stationäres Wohnen und Betreuung mit oder ohne externer Tagesstruktur in einer anerkannten sozialen Einrichtung,
- b      stationäres Wohnen und Betreuung in einer durch einen Dienstleistungsanbieter der Familienpflege begleiteten Pflegefamilie,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 894

<sup>2</sup> SRL Nr. 896

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c Notaufnahmen, Kriseninterventionen, Beobachtungs- und Abklärungsaufenthalte in einer anerkannten sozialen Einrichtung oder in einer durch einen Dienstleistungsanbieter der Familienpflege begleiteten Pflegefamilie,
- d Wohnen in Aussenwohngruppen bzw. Wohnen und Betreuung in Anbindung an eine anerkannte soziale Einrichtung (Progressionsstufe).

## § 2 *Ambulante Leistungen*

<sup>1</sup> Als ambulante Leistungen gelten

- a ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung,
- b ambulante sozialpädagogische Begleitung für Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an eine stationäre Leistung.

<sup>2</sup> Abklärungen durch ambulante sozialpädagogische Familienbegleitungen als Grundlage zur Entscheidungsfindung und Indikationsstellung für ambulante oder stationäre Massnahmen fallen nicht unter das Gesetz.

## **1.2 Stationäre und ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen**

### § 3 *Stationäres Wohnen und Arbeiten*

<sup>1</sup> Als stationäres Wohnen gilt

- a Wohnen in der Struktur der anerkannten sozialen Einrichtung gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 mit Pensionsvertrag,
- b Wohnen in Aussenwohngruppen oder in von der anerkannten sozialen Einrichtung gemieteten Wohnungen mit Pensionsvertrag.

Die bedarfsgerechten individuellen Leistungen, wie Betreuung, Beratung, Pflege, werden in und durch die stationäre Einrichtung erbracht. Sie weisen ein gewisses Mass an Standardisierung auf.

<sup>2</sup> Als stationäres Arbeiten gilt Arbeit im geschützten oder ergänzenden Arbeitsmarkt im Rahmen einer betreuten Tagesstruktur mit oder ohne Lohn in einer anerkannten sozialen Einrichtung. Die bedarfsgerechten individuellen Leistungen, wie insbesondere Betreuung, Beratung, Pflege, werden in und durch die soziale Einrichtung erbracht. Sie weisen ein gewisses Mass an Standardisierung auf. Die individuellen Leistungen im stationären Arbeiten haben Entwicklungen im Arbeitsbereich bzw. den Erhalt des Arbeitsplatzes im geschützten beziehungsweise ergänzenden Arbeitsmarkt zum Ziel.

#### § 4 *Ambulantes Wohnen*

<sup>1</sup> Als ambulantes Wohnen gilt das Wohnen in der eigenen Wohnung, wobei die bedarfsgerechten Leistungen (inklusive Personalauswahl) von der betreuungsbedürftigen Person selber organisiert werden und ein gewisses Mass an Individualisierung aufweisen.

<sup>2</sup> Als individuelle ambulante Leistungen gelten

- a Entwicklung individueller Kompetenzen eines selbstbestimmten Lebens (Coaching),
- b agogische Betreuung in Krisensituationen,
- c Überwachung und Hilfe während der Nacht,
- d Unterstützung in administrativen Angelegenheiten,
- e Unterstützung im Haushalt.

#### § 5 *Ambulantes Arbeiten*

<sup>1</sup> Als ambulantes Arbeiten gelten individuelle Leistungen beim Arbeiten sowie bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes im allgemeinen Arbeitsmarkt, wobei die bedarfsgerechten Leistungen (inklusive Personalauswahl) von der betreuungsbedürftigen Person selber organisiert werden.

<sup>2</sup> Als individuelle ambulante Leistungen gelten

- a Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- b Unterstützung beim Erhalt einer Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- c Unterstützung bei der Arbeitsausführung,
- d Begleitung im Lehrverhältnis.

### **1.3 Stationäre und ambulante Leistungen in der sozialtherapeutischen Suchttherapie**

#### § 6 *Stationäre Leistungen*

<sup>1</sup> Als stationäre Leistungen gelten

- a stationäres Wohnen und Betreuung mit Suchttherapie,
- b Wohnen in Aussenwohngruppen bzw. Wohnen und Betreuung in Anbindung an eine anerkannte soziale Einrichtung (Progressionsstufe).

#### § 7 *Ambulante Leistungen*

<sup>1</sup> Ambulante sozialtherapeutische Begleitung von Personen im Anschluss an eine sozialtherapeutische stationäre Suchttherapie gilt als ambulante Leistung.

## **1.4 Stationäre Leistungen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Sonderschulinternaten**

### **§ 8**                    *Stationäre Leistungen*

<sup>1</sup> Als stationäre Leistungen gelten stationäres Wohnen und Betreuung mit interner Sonderschule im Voll- oder Teilzeitinternat.

## **2 Organisation und Zuständigkeiten**

### **§ 9**                    *Dienststelle Soziales und Gesellschaft*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft

- a ist Geschäftsstelle der Kommission für soziale Einrichtungen und bereitet deren Geschäfte vor,
- b ist kantonale Verbindungsstelle gemäss Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 und der Strafgesetzgebung des Bundes,
- c meldet gestützt auf Artikel 11 IVSE soziale Einrichtungen, die sie dieser zu unterstellen beabsichtigt,
- d erteilt Kostenübernahmegarantien für Aufenthalte betreuungsbedürftiger Personen in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen, prüft und begleicht die Rechnungen und fordert die geschuldeten Beiträge ein,
- e ist zuständige kantonale Stelle für die Erteilung von Kostenübernahmegarantien beim Eintritt von betreuungsbedürftigen Personen in anerkannte soziale Einrichtungen,
- f prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichten ist, wenn keine Einigung mit der betreuungsbedürftigen Person erzielt werden kann,
- g ist zuständige kantonale Stelle für den Erlass einer Verfügung bei Streitigkeiten über den Bestand von Beitragsforderungen sowie die Höhe, die Bevorschussung und die Zahlung von Beiträgen gemäss den §§ 28 und 31–33a des Gesetzes,
- h ist zuständige kantonale Stelle für die Verfügung der sofortigen Schliessung einer anerkannten sozialen Einrichtung, wenn für die betreuten Personen eine ernsthafte Gefahr besteht,
- i führt das Sekretariat der Schlichtungsstelle,
- j übt die Aufsicht über die sozialen Einrichtungen nach § 17 des Gesetzes aus,
- k kann eine Liste geplanter Platzierungen führen,
- l ist für die Durchführung der Erhebung und Auswertung der Kennzahlen gemäss § 14 verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Kosten der Dienststelle Soziales und Gesellschaft werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

### **§ 10** *Kommission für soziale Einrichtungen*

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie der Verband Luzerner Gemeinden schlagen dem Regierungsrat je vier Vertreterinnen und Vertreter zur Wahl in die Kommission für soziale Einrichtungen vor.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder erfüllen die fachlich-strategischen Anforderungen des Auftrags gemäss § 7 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 5 der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 und Anhang 6 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002.

<sup>4</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen legt die Kriterien für die Anhörung von sozialen Einrichtungen und Betroffenenorganisationen fest.

### **§ 11** *Dienststelle Immobilien*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Immobilien begutachtet fachtechnisch Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungsprojekte, die mehr als 100 000 Franken kosten, und gibt eine Empfehlung zur Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte ab.

<sup>2</sup> Die Kosten der Begutachtung werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

## **3 Planung und Steuerung**

### **§ 12** *Planungsbericht*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte des Planungsberichts insbesondere unter Berücksichtigung von § 1 und § 8 des Gesetzes.

### **§ 13** *Jahresrechnung und Kostenrechnung*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung führen eine Kostenrechnung mit Kostenträgern je Leistungsangebot, basierend auf ihrer Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Der Dienststelle Soziales und Gesellschaft sind jährlich der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung zusammen mit der Kostenrechnung, der Kapitalnachweis, der Revisionsbericht und Kennzahlen gemäss ihren Vorgaben einzureichen, insbesondere Abwesenheitstage bei stationären Leistungen.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft vergleicht die Angaben mit dem Leistungsauftrag und der Leistungsvereinbarung und leitet nötigenfalls Massnahmen ab.

**§ 14**            *Kennzahlen*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen weisen Kennzahlen aus

- a zu ihrem Angebot und dessen Nutzung,
- b zu Art, Umfang und Qualität ihrer Leistungen,
- c zu Kosten und Finanzierung je Leistungsangebot,
- d zur Wirkung ihrer Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die sozialen Einrichtungen erheben den individuellen Betreuungsbedarf in stationären Angeboten für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss § 2 Absatz 1b des Gesetzes mittels vorgegebenen Rastern, Wegleitungen und Richtlinien.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft definiert die zu erhebenden Kennzahlen und ist für die Auswertung zuständig.

**§ 15**            *Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag richtet sich nach dem im Planungsbericht ausgewiesenen Bedarf.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft bereitet die Leistungsaufträge mit den geeigneten sozialen Einrichtungen vor und stellt der Kommission für soziale Einrichtungen Antrag.

<sup>3</sup> Die Leistungsaufträge enthalten insbesondere Bestimmungen zu

- a maximale Platzanzahl je Leistungsangebot,
- b Zielgruppe,
- c IVSE-Anerkennung,
- d Qualitätssicherung,
- e Ausbildungsplätze,
- f Finanzierung,
- g Aufsicht und Controlling,
- h Geltungsdauer und Kündigung,
- i Massnahmen zu Schutz und Wohlergehen der betreuungsbedürftigen Personen und zur Förderung der Selbstbestimmung.

**§ 16**            *Pilotprojekte*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft prüft Gesuche zur Finanzierung von Pilotprojekten nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Ethik.

<sup>2</sup> Entspricht ein Gesuch den Vorgaben des § 12a des Gesetzes und sind entsprechende finanzielle Mittel verfügbar, so reicht die Dienststelle Soziales und Gesellschaft das Gesuch bei der Kommission für soziale Einrichtungen zur Bewilligung ein.

<sup>3</sup> Nach der Evaluation der Pilotprojekte gibt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft eine Empfehlung zuhanden der Kommission für soziale Einrichtungen zur weiteren Finanzierung der Leistungen ab.

**§ 17** *Leistungsvereinbarungen*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft handelt auf der Grundlage der Anerkennung und des Leistungsauftrages mit den anerkannten sozialen Einrichtungen eine Leistungsvereinbarung aus und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement Antrag.

**§ 18** *Abgeltung durch Pauschalen*

<sup>1</sup> Die Vollkostenpauschale (vor Abzug der Kostenbeteiligung) wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Grundlage für die Festlegung der Vollkostenpauschale bilden die Vollkosten je Angebot sowie das Planmengengerüst. Das Planmengengerüst stützt sich auf die Auslastung der letzten zwei abgeschlossenen Betriebsjahre und des dem Jahr der Festlegung folgenden Budgetjahres, sofern sich die Struktur und das Angebot der anerkannten sozialen Einrichtung nicht wesentlich verändert haben. Bei stationären Leistungen gemäss § 2 Absatz 1b des Gesetzes wird zudem auf den individuellen Betreuungsbedarf je Bedarfsgruppe abgestützt.

<sup>3</sup> Quersubventionierungen anderer Angebote oder durch andere Angebote sind nicht möglich.

<sup>4</sup> Innerhalb einer anerkannten sozialen Einrichtung sind die Vollkostenpauschalen bei gleicher Indikation der betreuungsbedürftigen Personen einheitlich.

<sup>5</sup> Bei der Festlegung der Vollkostenpauschale für anerkannte Sonderschulinternate ist die Abgrenzung der Leistungen des Internatsbereichs von jenen des Schulbereichs zwischen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Dienststelle Volksschulbildung zu klären.

**§ 19** *Direktzahlungen an soziale Einrichtungen*

<sup>1</sup> Gemäss § 12 Absatz 4 des Gesetzes können die Beiträge unter folgenden Voraussetzungen direkt an die anerkannte soziale Einrichtung geleistet werden:

- a Empfänger/in leitet die finanziellen Leistungen nicht an die anerkannte soziale Einrichtung weiter oder kann die Einkommensverwaltung nachweislich nicht selber übernehmen, oder
- b Besonderheiten des ambulanten Angebotes, die eine Direktzahlung begründen, wie unregelmässige und geringe Inanspruchnahme der Leistungen oder betriebswirtschaftliche Gründe.

<sup>2</sup> Direkte Zahlungen an eine anerkannte soziale Einrichtung anstelle der berechtigten Person werden von der zuständigen kantonalen Behörde verfügt.

**§ 20** *Kostengrenze für ambulante Fachleistungen*

<sup>1</sup> Als vergleichbarer Aufenthalt in einer anerkannten sozialen Einrichtung gelten stationäre Leistungen, welche die betreffende Person anstelle einer ambulanten Lösung benötigen würde. Massgebend sind die Vollkosten entsprechend der Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs nach Anrechnung der Kostenbeteiligung.

**§ 21** *Berechnung der Pauschalen*

<sup>1</sup> Die Vollkostenpauschale entspricht dem vereinbarten IVSE-Nettoaufwand pro Verrechnungseinheit. Verrechnungseinheiten für stationäre Wohnangebote gemäss § 2 Absatz 1 a-d des Gesetzes sind Monate à 30 Tage (Basis 360 Tage im Jahr). Im Tagesstrukturbereich mit und ohne Lohn gelten Monatspauschalen für vereinbarte Pensen an maximal 20 Tagen pro Monat (Basis 240 Tage im Jahr).

<sup>2</sup> Der Nettoaufwand pro Verrechnungseinheit berechnet sich aus dem anrechenbaren Betriebsaufwand, vermindert um den anrechenbaren Ertrag gemäss Vorgaben der IVSE. Bei stationären Leistungen gemäss § 2 Absatz 1b des Gesetzes wird der Betreuungsaufwand zudem nach individuellem Betreuungsbedarf abgestuft. Die abgestuften Vollkostenpauschalen werden je Verrechnungseinheit pro Stufe vor Abzug der Kostenbeteiligungen vereinbart.

<sup>3</sup> Liegt die berechnete Vollkostenpauschale bei gleicher Indikation deutlich über dem Durchschnittswert der Pauschalen vergleichbarer Angebote innerhalb und ausserhalb des Kantons, kann sie unter Berücksichtigung von Kennzahlenvergleichen reduziert werden.

**§ 22** *Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen stellen in der Regel monatlich die effektiv erbrachten Leistungen nach Abzug der Kostenbeteiligungen in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann mit den sozialen Einrichtungen Ausnahmen von der monatlichen Rechnungsstellung vereinbaren. Sie kann Vorgaben zur Form der Rechnungsstellung erlassen.

<sup>3</sup> Die maximal anrechenbare Jahresleistung entspricht einer Auslastung von 100 Prozent im Jahresdurchschnitt.

**§ 23** *Rückerstattung von Leistungspauschalen*

<sup>1</sup> Die anerkannte soziale Einrichtung hat unrechtmässig bezogene Leistungspauschalen an den Kanton zurückzuerstatten.

**§ 24** *Kostenrechnung und Kostenrahmen*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erlässt Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung. Sie orientiert sich an Branchenverbänden und an den Vorgaben der IVSE. Für öffentlich-rechtliche Einrichtungen können abweichende Kostenrahmen vereinbart werden.

**§ 25** *Revision*

<sup>1</sup> Die Trägerschaften haben durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Es muss mindestens eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Inhalte der Revision der Jahresrechnung aller Trägerschaften von anerkannten sozialen Einrichtungen richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911.

**§ 26** *Grundsätze der Betriebsrechnung*

<sup>1</sup> 1 Die Trägerschaft der anerkannten sozialen Einrichtung mit Leistungsvereinbarung hat je Leistungsangebot die nach IVSE anrechenbaren Betriebsaufwände durch anrechenbare Erträge, Kostenbeteiligungen und Leistungspauschalen zu decken.

<sup>2</sup> Spenden ohne einschränkende Zweckbindung können der Trägerschaft gutgeschrieben werden, entsprechend sind alle Fundraising-Aufwände von der Trägerschaft zu decken.

**§ 27** *Folgekosten von Investitionen*

<sup>1</sup> Die Trägerschaft der anerkannten sozialen Einrichtung stellt vorgängig ein Gesuch um Anerkennung der Investition an die Kommission für soziale Einrichtungen. Sie weist nach, dass das geplante Vorhaben bedarfsgerecht, kostengünstig und wirtschaftlich sowie die Finanzierung gesichert ist.

<sup>2</sup> Die Folgekosten von Investitionen bis 250 000 Franken sind anerkannt, wenn sie Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind. Für die Anerkennung der Folgekosten von Investitionen über 250 000 Franken ist die Kommission für soziale Einrichtungen zuständig. Massgebend ist jeweils der Gesamtbetrag der Investition.

<sup>3</sup> Folgekosten von Investitionen sind verursachergerecht den einzelnen Leistungsangeboten zu belasten. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft legt die Einzelheiten fest.

<sup>4</sup> Der Kanton richtet keine Investitionsbeiträge aus.

<sup>5</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen kann Kennwerte als Kostendach für Folgekosten festlegen.

## § 28 *Abschreibungen*

<sup>1</sup> Abschreibungen auf Immobilien, Mobilien, Fahrzeugen, Maschinen, EDV und anderem (Konten 4470–4490) sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Es gelten folgende jährliche Maximalsätze:

- a Immobilien
  - 1 Hochbauten 2,5 Prozent
  - 2 Umbauten, Installationen 2,5 Prozent
- b Mobilien
  - 1 Mobiliar, Ausstattungen, Maschinen 20 Prozent
  - 2 Fahrzeuge 20 Prozent
  - 3 Informatik und Kommunikationssysteme 33⅓ Prozent
  - 4 Investitionen in Mietliegenschaften 20 Prozent
  - 5 übrige Sachgüter 20 Prozent

<sup>2</sup> Für den Beginn der Abschreibungen ist die betriebliche Nutzung massgebend.

<sup>3</sup> Bereits bestehende Anlagen werden vom Restbuchwert auf die restliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Aktivierungsgrenze wird festgelegt für

- a Immobilien auf 50 000 Franken,
- b Mobilien auf 3 000 Franken.

## § 29 *Rückstellungen*

<sup>1</sup> Rückstellungen können gebildet werden für in der Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen aus einem Ereignis in der Vergangenheit oder für zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Rückstellungen sind gesondert auszuweisen. Ihr Zweck muss eindeutig belegt sein. Sie dürfen nur für den definierten Zweck verwendet werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist zu prüfen, ob die eingegangene Verpflichtung noch besteht. Ist dies nicht der Fall, werden die Rückstellungen aufgelöst und als ausserordentlicher Ertrag gebucht.

## § 30 *Nicht anrechenbarer Aufwand*

<sup>1</sup> Als nicht anrechenbarer Aufwand gelten

- a Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land,
- b individuelle Nebenkosten, wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitangebote ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien sowie externe Therapien, soweit diese nicht zum Behandlungskonzept der sozialen Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Behörde angeordnet sind,
- c Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente und Hilfsmittel,

- d kalkulatorische Kosten (Zinsen und/oder Abschreibungen),
- e Kosten für Schülertransporte.

### § 31 *Anrechenbarer Betriebsertrag*

<sup>1</sup> Als anrechenbarer Ertrag gelten die betriebseigenen Erträge, die nicht aus Kostenbeteiligungen stammen. Dies sind insbesondere

- a Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion (Kontengruppe 63),
- b übrige Erträge aus Leistungen an Betreute (Kontengruppe 65),
- c Miet- und Kapitalzinsertrag (Kontengruppe 66),
- d Erträge aus Nebenbetrieben (Kontengruppe 67),
- e Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte (Kontengruppe 68),
- f Betriebsbeiträge und Spenden (Kontengruppe 69), sofern sie zweckgebunden für ein Angebot ausgerichtet wurden.

<sup>2</sup> Zu erwartende Beiträge sind am Jahresende abzugrenzen. Differenzen zu den abgegrenzten Beiträgen sind im Zeitpunkt der Zahlung der laufenden Rechnung zu belasten oder gutzuschreiben.

<sup>3</sup> Das Angebot an beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 ist ab zwei Personen in der Kostenrechnung separat zu erfassen. Für eine Person kann der Aufwand und Ertrag dieser Massnahmen in der Kostenrechnung zusammen mit dem Angebot für erwachsene Personen mit Behinderungen ausgewiesen werden.

### § 32 *Spenden*

<sup>1</sup> Der Ertrag aus Spenden ist über die Erfolgsrechnung in der Kontengruppe 69 zu verbuchen.

<sup>2</sup> Spenden mit einem unbestimmten Zweck können in der Kostenrechnung der anerkannten sozialen Einrichtung gutgeschrieben werden. Gleichzeitig werden der Einrichtung auch die Fundraising-Aufwände belastet. Spenden mit einem bestimmten Zweck zugunsten bestimmter Angebote sind dem Angebot gutzuschreiben. Solche für betreuungsbedürftige Personen oder spezifische Anschaffungen können nach Abzug der Fundraising-Aufwände als Einlage in einen zweckgebundenen Spendenfonds übertragen werden.

<sup>3</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen haben Spendenfonds- und/oder Spendenreglemente vom strategischen Führungsorgan zu genehmigen und darin die Zuweisung, Entnahme und Verwendung der Spenden und Legate zu regeln.

### § 33 *Schwankungsfonds*

<sup>1</sup> Anerkannte soziale Einrichtungen mit privater Trägerschaft, die während eines Betriebsjahres Leistungen in der vereinbarten Qualität wirtschaftlich erbringen und/oder einen Mehrertrag erzielen, haben die daraus resultierenden Bereichsergebnisse pro Rechnungsjahr dem Schwankungsfonds je Angebot, je Bereich oder einem Dachschwankungsfonds gemäss § 2 Absatz 1a-d des Gesetzes zuzuweisen. Der zweckgebundene Schwankungsfonds dient zur Deckung von Verlusten der kommenden Jahre.

<sup>2</sup> Der zweckgebundene Schwankungsfonds wird plafoniert. Er darf 10 Prozent des durchschnittlich vereinbarten IVSE-Nettoaufwandes der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Falls für Tagesstrukturen mit Lohn ein separater Schwankungsfonds geführt wird, kann dieser bis zum Plafond von 20 Prozent des anrechenbaren IVSE-Nettoaufwandes geäuftnet werden. Zweckgebundenes Schwankungsfondskapital über 10 Millionen Franken oder Plafondüberschüsse müssen dem Kanton zurückerstattet werden. Für die Berechnung der Plafondlimiten werden alle bisherigen Rücklagen gemäss § 36b des Gesetzes und frühere Rücklagen zum Produktivitätsausgleich des Bundesamts für Sozialversicherungen einbezogen.

<sup>3</sup> Der beziehungsweise die Schwankungsfonds sind gemäss Swiss GAAP FER 21 oder Schweizerisches Obligationenrecht passivseitig im Fonds- oder Fremdkapital separat auszuweisen. Auf der Aktivseite der Bilanz sind sie weder im Umlauf- noch im Anlagevermögen separat aufzuführen oder zu verwalten.

### § 34 *Verluste*

<sup>1</sup> Verluste sind aus dem gebildeten Schwankungsfonds und/oder aus den noch bestehenden Rücklagen zu decken.

<sup>2</sup> Ungedeckte Verluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

## 4 Anerkennung und Aufsicht

### § 35 *Gesuch und Antrag*

<sup>1</sup> Die Trägerschaft der sozialen Einrichtung hat das Gesuch um deren Anerkennung oder um eine Änderung einer bestehenden Anerkennung bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft einzureichen.

<sup>2</sup> Sie hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung gemäss § 15 des Gesetzes erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft unterbreitet der Kommission für soziale Einrichtungen mit einem Antrag das Anerkennungsgesuch oder das Gesuch um Änderung einer bestehenden Anerkennung.

**§ 36** *Anerkennungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a aufgrund des Planungsberichts ein Bedarf für das Leistungsangebot der sozialen Einrichtung besteht,
- b die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes bzw. des Kantons sichergestellt ist,
- c die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung der betreuungsbedürftigen Personen und eine den Bedürfnissen der betreuungsbedürftigen Personen angemessene Betreuung gewährleistet sind sowie für eine ausgewogene Ernährung und ärztliche Versorgung gesorgt ist,
- d die Sicherheit und der Schutz der betreuungsbedürftigen Personen gewährleistet sind,
- e die Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmungsrechte der erwachsenen Personen gefördert werden bzw. gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche bei allen Entscheiden, die einen wesentlichen Einfluss auf ihr Leben haben, ihrem Alter entsprechend beteiligt werden,
- f das Betreuungsverhältnis in schriftlichen Verträgen geregelt ist, in welchen ersichtlich ist, welche Leistungen die soziale Einrichtung erbringt,
- g eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage vorgewiesen werden kann,
- h die bevorzugte Aufnahme von Personen aus dem Kanton Luzern gewährleistet wird,
- i die soziale Einrichtung über eine Haftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit den Leistungen verbunden sind, verfügt,
- j die Leitung und die Mitarbeitenden über die für die Erbringung der Leistungen nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Personen genügt,
- k die Gebäude und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere jenen des behindertengerechten Bauens und des Brandschutzes,
- l die soziale Einrichtung über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität verfügt.

**§ 37** *Befristung und Erneuerung*

<sup>1</sup> Die Anerkennung kann jederzeit und insbesondere im Zusammenhang mit der Erteilung des Leistungsauftrages überprüft werden.

**§ 38** *Qualitätsentwicklung und –sicherung*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen verfügen über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem eigener Wahl, das Aussagen über die Qualität der Betriebsstrukturen, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Es gewährleistet die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in allen Hauptprozessen der im Rahmen des Gesetzes anerkannten Angebote der Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen legt die Mindestanforderungen an die Qualitätsstandards in Weisungen fest.

### § 39 *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft besucht die anerkannten sozialen Einrichtungen regelmässig und überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Die Besuche finden mindestens alle 4 Jahre statt.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft prüft die Berichte der sozialen Einrichtungen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems, die unter anderem auf den Qualitätsberichten externer Stellen basieren. Anerkannte soziale Einrichtungen, die sich nicht extern überprüfen lassen, werden von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft geprüft. Diese kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft wahrt bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit die Persönlichkeitsrechte der anerkannten sozialen Einrichtungen und der betreuungsbedürftigen Personen.

### § 40 *Meldepflichten*

<sup>1</sup> Zu melden sind jedenfalls

- a besondere Vorkommnisse in Bezug auf die Gesundheit oder Sicherheit der betreuungsbedürftigen Personen,
- b der Wechsel der für die Leitung der sozialen Einrichtung verantwortlichen Personen,
- c bevorstehende wesentliche Änderungen in der Organisation oder an den Gebäulichkeiten und Einrichtungen. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebes.

### § 41 *Rückerstattung des Nettovermögens beim Wegfall der Anerkennung*

<sup>1</sup> Für die Rückforderung des Nettovermögens beim Wegfall der Anerkennung kommt § 26 des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 sinngemäss zur Anwendung.

## 5 Eintritt und Einweisung

### § 42 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Zur Förderung der Übersicht der Optionen und im Interesse von zeit- und sachgerechten Eintritten führt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft eine Liste aller nicht belegten Plätze. Sie kann eine Liste über die an einer Aufnahme interessierten betreuungsbedürftigen Personen führen. Sie kann Aufnahmen vermitteln oder anordnen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen sind während der Leistungserbringung zu folgenden Meldungen und Mitwirkungen verpflichtet:

- a Austritte sowie Übertritte innerhalb derselben Einrichtung innert Monatsfrist,
- b Zahl der anerkannten Plätze, die nicht belegt sind,
- c Änderungen in Bezug auf Wohnsitznahme der betreuungsbedürftigen Personen,
- d Änderungen in Bezug auf Wohnsitznahme der Inhaber der elterlichen Sorge,
- e Änderungen in Bezug auf die Massnahmen über die betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,
- f Änderungen der Beistandschafts- oder Vormundschaftspersonen.

#### **§ 43** *Anmeldung und individuelle Bedarfsermittlung für ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen*

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person füllt das Anmeldeformular für den Bezug ambulanter Leistungen aus. Sie klärt selbst oder mit der Unterstützung einer Vertrauensperson oder der Abklärungs- und Beratungsstelle ihren Unterstützungsbedarf mittels Bedarfsermittlungsinstrument ab und reicht es bei der Abklärungs- und Beratungsstelle ein.

<sup>2</sup> Die Abklärungs- und Beratungsstelle überprüft das Bedarfsermittlungsinstrument und nimmt gegebenenfalls eine Differenzbereinigung mit der anspruchsberechtigten Person vor.

<sup>3</sup> Die anspruchsberechtigte Person reicht selbst und wenn nötig mit der Unterstützung einer Vertrauensperson oder der Abklärungs- und Beratungsstelle das Gesuch um Kostengutsprache bei der zuständigen Behörde ein.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch um Kostengutsprache.

#### **§ 44** *Beschleunigtes Verfahren*

<sup>1</sup> Ist ein rascher Wechsel von einem stationären Angebot in eine ambulante Fachleistung notwendig und kann vorgängig das reguläre Bedarfsermittlungsverfahren gemäss § 43 nicht durchgeführt werden, ist ein beschleunigtes Verfahren möglich.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person übermittelt innert fünf Arbeitstagen nach Erstbezug der ambulanten Fachleistung das Anmeldeformular inkl. der Bestätigung des beabsichtigten Leistungsbezuges durch die betreuende anerkannte soziale Einrichtung an die zuständige Behörde.

<sup>3</sup> Die anspruchsberechtigte Person erhält in diesem Fall eine vorläufige Kostengutsprache für maximal drei Monate. Diese wird der betreuenden sozialen Einrichtung zur Kenntnis zugestellt.

<sup>4</sup> Nach Abschluss des Verfahrens gemäss § 43 Absatz 1-3 verfügt die zuständige Behörde rückwirkend ab Erstbezug der Leistung eine definitive Kostengutsprache.

**§ 45** *Informations- und Austauschaufgaben der Abklärungs- und Beratungsstelle*

<sup>1</sup> Die Abklärungs- und Beratungsstelle ist Kontaktstelle für Fragen zu ambulanten und stationären Leistungen für anspruchsberechtigte Personen, deren gesetzliche Vertretung, soziale Einrichtungen, Behindertenorganisationen und weitere Fachpersonen.

**§ 46** *Kostenübernahmegarantie und Kostengutsprache*

<sup>1</sup> Zuständige Stelle für die Prüfung von Kostenübernahmegarantien ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft. Sie kann laufende Kostenübernahmegarantien mit einer angemessenen Frist aufheben.

<sup>2</sup> Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie sind der Dienststelle Soziales und Gesellschaft nach deren Vorgaben einzureichen. Sie kann zusätzliche Unterlagen einfordern.

<sup>3</sup> Mit dem Gesuch ist ein Indikationsbericht einzureichen, der über den Betreuungsbedarf, die Abklärungsergebnisse und das Ziel der vorgesehenen Massnahmen Aufschluss gibt und die Wahl der vorgeschlagenen Leistungserbringer begründet. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann Ausnahmen bezeichnen, in denen kein Indikationsbericht einzureichen ist.

<sup>4</sup> Gesuche um Kostengutsprachen für ambulante Fachleistungen gemäss § 12 Absatz 3 des Gesetzes sind von der betreuungsbedürftigen Person bei der zuständigen kantonalen Behörde nach deren Vorgaben einzureichen.

## **6 Kostenregelung**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

**§ 47** *Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten einer sozialen Einrichtung werden in Vollkostenpauschalen erfasst und in den Leistungsvereinbarungen definiert.

<sup>2</sup> Diese Vollkostenpauschalen werden wie folgt finanziert: Diese Vollkostenpauschalen werden wie folgt finanziert:

- a mittels Abgeltung durch den Kanton mit den Leistungspauschalen gemäss § 27 Absatz 1a des Gesetzes;
- b durch Kostenbeteiligungen der betreuten Personen gemäss § 27 Absatz 1b des Gesetzes;
- c durch Leistungen Dritter, insbesondere Leistungen von Versicherungen oder aufgrund anderer Gesetzgebungen gemäss § 27 Absatz 1e des Gesetzes.

**§ 48** *Kostenbeteiligung*

<sup>1</sup> Jede anerkannte soziale Einrichtung erlässt eine Kostenbeteiligungsordnung, die insbesondere die Höhe der Kostenbeteiligung bei Spital- und Ferienaufenthalten bis maximal 90 Tage regelt. Im Weiteren sind darin die Grundsätze für die Ermässigung der Kostenbeteiligung gemäss § 56 zu regeln.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligungsordnung bedarf der Anerkennung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

<sup>3</sup> Die Beiträge gelten für betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern. Für betreuungsbedürftige Personen aus anderen Kantonen ist die IVSE massgebend.

**§ 49** *Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung*

<sup>1</sup> Leistungen für soziale Einrichtungen, die nicht dem interkantonalen Recht unterstehen, können abgegolten werden, wenn

- a die Einrichtung einer öffentlichen Aufsicht untersteht und nach den Bestimmungen des Standortkantons anerkannte Dienste erbringt,
- b im Kanton Luzern keine vergleichbaren Dienste und keine passenden IVSE-Einrichtungen organisiert werden können,
- c die Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit der Massnahme nachgewiesen sind.

## **6.2 Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Personen ohne Behinderungen**

**§ 50** *Kostenbeteiligung*

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung wird monatlich pauschal in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Soweit ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag der Invaliden- oder anderer Versicherungen besteht, erhöht sich die geschuldete Kostenbeteiligung um diesen Betrag.

**§ 51** *Stationäre Einrichtungen und Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung bei anerkannten stationären Angeboten gemäss § 2 Absatz 1a des Gesetzes für Kinder und Jugendliche beträgt 900 Franken pro Person und Monat.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung wird in den Monaten, in welchen der Ein- oder der Austritt liegt, anteilmässig in Rechnung gestellt (maximal 30 Tage).

<sup>3</sup> Die Kostenbeteiligung für die ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung beträgt 100 Franken pro Familie und Monat unabhängig von der Intensität der Begleitung.

<sup>4</sup> Auf eine Kostenbeteiligung für die ambulante sozialpädagogische Begleitung für Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an eine stationäre Leistung wird verzichtet.

## § 52 *Sonderschulinternate*

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung in anerkannten Sonderschulinternaten beträgt pro Person und Monat

- a bei 4 oder 5 Übernachtungen in der Woche Fr. 300,
- b bei 3 Übernachtungen in der Woche Fr. 225,
- c bei 2 Übernachtungen in der Woche Fr. 150,
- d bei 1 Übernachtung in der Woche Fr. 75.

<sup>2</sup> Treten Kinder und Jugendliche während des Schuljahres in ein anerkanntes Sonderschulinternat ein oder aus einem solchen aus, wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für die Sonderschulung richtet sich nach der Schulgeldverordnung vom 11. Dezember 2007.

## § 53 *Stationäre Angebote der sozialtherapeutischen Suchttherapie*

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung in stationären Angebote der sozialtherapeutischen Suchttherapie beträgt 900 Franken pro Person und Monat.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung wird in den Monaten, in welchen der Ein- oder der Austritt liegt, tageweise erhoben und wird anteilmässig in Rechnung gestellt (maximal 30 Tage).

<sup>3</sup> Auf eine Kostenbeteiligung der ambulanten sozialtherapeutischen Begleitung von Personen im Anschluss an eine sozialtherapeutische stationäre Suchttherapie wird verzichtet.

# 6.3 Erwachsene Personen mit Behinderungen

## § 54 *Kostenbeteiligung*

<sup>1</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen mit stationärem Wohnangebot beträgt pro Person und Monat

- a Person ohne Hilflosenentschädigung 4 500 Franken (30 Tage à 150 Franken),

- b Person mit einer Entschädigung für Hilflosigkeit 4 500 Franken zuzüglich Hilflosenentschädigung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 oder zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung wird im Ein-/Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt (maximal 30 Tage).

<sup>3</sup> Personen, die zu Hause leben und eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen, in welcher sie über Mittag Betreuung und Verpflegung benötigen, haben eine Kostenbeteiligung für das Mittagessen von 10 Franken und für die Betreuung von 35 Franken zu übernehmen. Das gleiche gilt für Personen in einer Tagesstruktur mit Lohn, wenn sie einen hohen Betreuungsbedarf über Mittag aufweisen und weniger als 200 Franken pro Monat verdienen.

## § 55 *Kosten auf dem Arbeitsweg*

<sup>1</sup> Für Angebote gemäss § 2 Absatz 1b des Gesetzes gilt: Die Kosten für die individuelle Begleitung auf dem Arbeitsweg werden bei Personen, die in einem stationären Wohnangebot leben, vom Wohnangebot getragen. Erwachsene Personen, die ambulant wohnen und ein stationäres Tagesstrukturangebot nutzen, haben sich mit ihrem Lohn angemessen an den Kosten des Arbeitsweges zu beteiligen und können für den darüberhinausgehenden Teil eine subjektfinanzierte Kostengutsprache beim Kanton beantragen.

## § 56 *Ermässigung*

<sup>1</sup> Kann die Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen mit Eigenmitteln der betreuungsbedürftigen Person und den Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckt werden, kann die Höhe der Kostenbeteiligung ermässigt werden. Die Kostenbeteiligung darf 37 Franken pro Person und Tag nicht unterschreiten und ist vom Kanton zu bewilligen.

<sup>2</sup> Daueraufenthalterinnen und -aufenthalter erhalten pro Abwesenheitstag eine Rückerstattung von 20 Franken zuzüglich der Rückerstattung der Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag.

## § 57 *Kostengutsprachen*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Kostengutsprachen für kantonale Assistenzleistungen gemäss § 33a des Gesetzes wird von der betreuungsbedürftigen Person bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht. Kostengutsprachen können befristet und mit Auflagen versehen werden.

**§ 58** *Obergrenze für die Finanzierung von Assistenzleistungen*

<sup>1</sup> Die Kostengutsprachen für kantonale Assistenzleistungen gemäss § 33a des Gesetzes sind auf maximal gemäss IV-Assistenzbeitrag xx Franken Stundenentschädigung pro Stunde, aber maximal xx Franken pro Monat begrenzt.

**§ 59** *Karenzfrist*

<sup>1</sup> Kostengutsprachen für kantonale Assistenzleistungen gemäss § 33a des Gesetzes können erst nach mindestens 2 Jahren Wohnsitznahme im Kanton Luzern gesprochen werden.

## **7 Schlichtungsstelle**

**§ 60** *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis von betreuungsbedürftigen Personen und von anerkannten sozialen Einrichtungen angerufen werden.

**§ 61** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle berät sowohl betreuungsbedürftige Personen als auch anerkannte soziale Einrichtungen. Sie versucht, eine Einigung herbeizuführen.

<sup>2</sup> Die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit des gesamten Schlichtungsverfahrens für Personen mit Behinderungen ist gewährleistet. Auf Antrag der betreuungsbedürftigen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung wird die je nach Behinderungsart notwendige Unterstützungsmassnahme kostenlos gewährt.

**§ 62** *Organisation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und vier Mitglieder der Schlichtungsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft führt das Sekretariat der Schlichtungsstelle und nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

**§ 63** *Einleitung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft einzureichen.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle muss vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist oder vor Einreichung einer Klage angerufen werden.

#### **§ 64** *Verhandlung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle lädt die betreuungsbedürftige Person, die anerkannte soziale Einrichtung und allenfalls weitere Betroffene zur Verhandlung vor. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Vorgeladenen haben persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, Verbeiständung ist zulässig. Die Schlichtungsstelle kann eine Vertretung zulassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle stellt den Sachverhalt fest. Sie würdigt allenfalls eingereichte Urkunden und kann insbesondere Amtsberichte und Beweisauskünfte einholen wie auch einen Augenschein durchführen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

#### **§ 65** *Abschluss des Verfahrens*

<sup>1</sup> Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsstelle das Nichtzustandekommen einer Einigung im Protokoll fest. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des Protokolls neu zu laufen.

<sup>2</sup> Bleiben die Vorgeladenen, welche die Schlichtungsstelle angerufen haben, der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, gilt das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgezogen.

#### **§ 66** *Kosten*

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteikosten werden nicht vergütet.

#### **§ 67** *Entschädigung der Schlichtungsstelle*

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

<sup>2</sup> Die Kosten der Schlichtungsstelle werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

## 8 Schlussbestimmungen

### § 68 *Aufhebung der Verordnung über soziale Einrichtungen und des Beitragsbeschlusses gemäss § 2 SEG*

<sup>1</sup> Die Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV) vom 11. Dezember 2007 und der Beschluss über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (Beitragsbeschluss) vom 11. Dezember 2007 werden aufgehoben.

### § 69 *Übergangsfrist*

<sup>1</sup> Eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für:

- a die Errichtung einer Abklärungs- und Beratungsstelle gemäss § 21a des Gesetzes,
- b die Finanzierung für Kostengutsprachen für ambulante Fachleistungen gemäss § 46 Absatz 4 und für kantonale Assistenzleistungen gemäss § 57 der Verordnung.

**Änderungstabelle - nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	